

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 827 vom 14. November 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_827

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 827 du 14 novembre 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 827 del 14 novembre 2024

Regeste

Einspracheentscheid vom 14. November 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 14. November 2024 (act. II 80). Streitig und zu prüfen ist der Erlass der Rückforderung von zuviel ausbezahlten EL von Fr. 11'155.-- für die Zeit von 1. Januar 2017 bis 30. November 2018.

E. 1.3

Der Streitwert liegt unter Fr. 20'000.-- (vgl. E. 1.2 hiervor), weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Am 1. Januar 2021 sind die Änderung vom 22. März 2019 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) und die Änderung vom 29. Januar 2020 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) in Kraft getreten. Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 [EL-Reform]). Mit Blick auf die bei EL-Verfügungen auf ein Kalender-Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. März 2025, EL 200 2024 827 -5- jahr beschränkte Rechtsbeständigkeit (BGE 141 V 255 E. 1.3 S. 258, 128 V 39 E. 3b S. 41; SVR 2020 EL Nr. 1 S. 1, 9C_541/2019 E. 4.1) gelangt im Lichte des im Rückforderungszeitraum (1. Januar 2017 bis 30. November 2018) strittigen Leistungsanspruchs das bisherige Recht zur Anwendung (BGE 146 V 364 E. 7.1 S. 370). 2.2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt

(Art. 25 Abs. 1 ATSG). 2.3 Massgebend ist der gute Glaube während des Bezugs der unrechtmässigen Leistung (SVR 2018 EL Nr. 7 S. 17, 9C_728/2016 E. 1.1). Wer einen Rechtsmangel kennt, gilt diesbezüglich nicht als gutgläubig. Sodann darf sich derjenige nicht auf seinen guten Glauben berufen, dem der Mangel bei Anwendung zumutbarer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wäre. Dabei ist diejenige Aufmerksamkeit geboten, die nach den Umständen verlangt werden kann. Diese zivilrechtlichen Grundsätze gelten gleichermaßen für den Bereich des Sozialversicherungsrechts (BGE 120 V 319 E. 10a S. 335). Nach ständiger Rechtsprechung ist der gute Glaube als Erlassungsvoraussetzung nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Daraus erhellt einerseits, dass der gute Glaube von vornherein entfällt, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt. Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen subjektiv Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 S. 220; SVR 2022 EL Nr. 7 S. 21, 9C_318/2021 E. 3.1). 2.4 Eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG liegt vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Abs. 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 5 Abs. 1 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. März 2025, EL 200 2024 827 -6- der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (Art. 4 Abs. 2 ATSV). 2.5 Guter Glaube und grosse Härte sind kumulativ geforderte Voraussetzungen für den Erlass einer Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen (BGE 126 V 48 E. 3c S. 53; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_213/2019 vom 13. Juni 2019 E. 4.4). 2.6 Rückerstattungspflichtig sind der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistungen und (ausser im Falle einer Ausschlagung der Erbschaft) seine oder ihre Erben (Art. 2 Abs. 1 lit. a ATSV; vgl. auch Art. 560 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210] sowie Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], Rz. 4610.01 f.). Gemäss Rechtsprechung haben auch die Erben die Möglichkeit, ein Erlassgesuch zu stellen, wenn sie ihrerseits gutgläubig waren und die Rückforderung für sie eine grosse finanzielle Härte bedeuten würde (BGE 105 V 74 E. 4 S. 84, 96 V 72). Erben kann der Erlass nur gewährt werden, wenn alle Erben persönlich gutgläubig waren und die Rückerstattung für jeden Erben nach seinen persönlichen Verhältnissen eine grosse Härte bedeuten würde (Rz. 4651.04 WEL). 3. 3.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Rückerstattungsverfügungen vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

März 2019 (act. 41 ff.) mangels Einsprachen in Rechtskraft erwachsen sind. Die Versicherte stellte zwar ein Erlassgesuch (act. II 39; vgl. auch act. II 44), welches indessen von der Beschwerdegegnerin abgewiesen (act. II 47) und wogegen kein Rechtsmittel ergriffen wurde. Auch wenn die Beschwerdegegnerin die Rückerstattungsforderung gegenüber der Versicherten "vorerst als uneinbringlich abgeschrieben" hat (act. II 47/2), hat diese Forderung weiterhin Bestand (vgl. Urteil des BGer 9C_224/2024 vom 22. Oktober 2024 E. 4.3). Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. März 2025, EL 200 2024 827 -7- 3.2 Da die Erben nach dem Tod der Versicherten die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben (act. II 61/3, 65/1), haften diese nunmehr für entsprechende Schulden – und damit auch für die (rechtskräftig festgesetzte) Rückerstattungsschuld – solidarisch (BGE 129 V 70 E. 3.2 S. 71; Urteil des BGer 8C_581/2008 vom 25. September 2008 E. 3.2.1). Es kann mithin jedes der drei Mitglieder der Erbengemeinschaft für die ganze Schuld belangt werden. Von der ihnen nunmehr in dieser Funktion zustehenden Möglichkeit, ein Erlassgesuch zu stellen (vgl. E. 2.6 hiervor), haben sie allesamt Gebrauch gemacht (act. II 69 ff.). Mit der Abweisung des Erlassgesuchs (act. II 75 ff., 80) zeigte sich der Beschwerdeführer nicht einverstanden, weshalb nachfolgend die Erlassvoraussetzungen zu prüfen sind, und zwar nicht nur in Bezug auf den Beschwerdeführer, sondern unter Einschluss aller Erben (vgl. E. 2.6 hiervor).

3.2.1 Die Rückforderung erfolgte, weil bei der Leistungsanmeldung der Versicherten seinerzeit nicht angegeben wurde, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau mit ihr zusammen im gleichen Haushalt leben (womit in der Folge zu hohe EL ausgerichtet wurden), mithin aufgrund einer Meldepflichtverletzung. Bei einer solchen – soweit grobfahrlässig begangen (vgl. E. 2.3 hiervor) – ist der gute Glaube praxismässig ausgeschlossen.

3.2.2 Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit Juni 2014, mithin schon vor der EL-Anmeldung vom Dezember 2014 (act. II 1), im Haushalt der Versicherten wohnte (act. II 33/1) und er sie in administrativen und finanziellen Fragen unterstützte (so insbes. act. II 35/1, 39 und 81/9; vgl. auch act. II 32/10). Die Versicherte war offensichtlich auf diese Unterstützung angewiesen, hatte sie doch vorübergehend auch ihre Tochter zur Interessenwahrung gegenüber der Beschwerdegegnerin bevollmächtigt (act. II 23/11; vgl. auch act. II 12 f., 28, 30 ff. und 39) und wurde sie zuletzt zusätzlich von der E._____ in administrativen Angelegenheiten unterstützt (act. II 53/1). Unter Berücksichtigung dessen haben die unterstützenden Nachkommen bzw. Erben für die erstellte Meldepflichtverletzung (vgl. E. 3.2.1) einzustehen. So fand sich nämlich bereits im Anmeldeformular der Hinweis, dass im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben zu Unrecht bezogene EL zurückzuerstatten seien (act. II 1/4 Ziff. X). Auf die Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse wurde ebenfalls im Anmeldeformular (act. II 1/4 Ziff. XI) wie auch in der Verfügung vom 9. Januar 2015 – namentlich betreffend Anzahl der in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen – hingewiesen (act. II 7/4), weshalb diese sowohl dem Beschwerdeführer als auch der bevollmächtigten Miterbin (bzw. Tochter der Versicherten) bekannt sein musste. Zudem war der Beschwerdeführer im hier interessierenden Zeitraum selber in ein IV-Verfahren involviert (vgl. act. II 19), womit ihm die Kenntnis der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht auch aus diesem Grund anzurechnen ist. Darüber hinaus gilt ohnehin der Grundsatz, dass niemand aus einer allfälligen eigenen Rechtsunkenntnis Vorteile ableiten kann (BGE 124 V 215 E. 2b.aa S. 220).

3.2.3 Unter den gegebenen Umständen liegt offensichtlich nicht nur eine leichte Fahrlässigkeit vor. Der gute Glaube des Beschwerdeführers resp. der Miterbin ist demnach

zu verneinen und die Erlassvoraussetzungen sind bereits aus diesem Grund nicht erfüllt, womit sich die Prüfung der grossen Härte (vgl. dazu gleichwohl act. II 77 und 80/4 oben) erübrigt (vgl. E. 2.5 hiervor). 3.3 Nach dem Ausgeführten hat die Beschwerdegegnerin die Erlassvoraussetzungen zu Recht verneint. Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. November 2024 (act. II 80) nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. 4. 4.1 Da es sich beim Erlass einer Rückforderung nicht um eine Leistungsstreitigkeit handelt (vgl. Beschluss der erweiterten Abteilungskonferenz des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. November 2006; BGE 122 V 221 E. 2 S. 222), ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig (Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 102 ff. VRPG und Art. 1 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret; VKD; BSG 161.12]; vgl. auch BBl 2018 1639). Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 VRPG). Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemäßem Ermessen fest (Art. 103 Abs. 2 VRPG). Die Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. März 2025, EL 200 2024 827 -9- Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts Fr. 200.-- bis Fr. 2'500.-- (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 lit. e VKD). Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer zur Bezahlung aufzuerlegen und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen. 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Zu eröffnen (R): - A. _____ - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. März 2025, EL 200 2024 827 -10- Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.